

ALFRED GLEISSNER

DIE BERUFSSCHULE

1. Elemente der Entwicklung

1.1 Die Sonntagsschule

Neben den Lateinschulen sind die Sonntagsschulen die Schulen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Sonntagsschule beschäftigte sich - soweit sie vom Pfarrer gehalten wurde - mit religiösen Inhalten¹; soweit sie vom Küster gehalten wurde, lehrte sie das Lesen und das Schreiben - beides als Vorbedingung für den Umgang mit Bibel, Gebet- und Gesangbuch. Berufliche Elemente gibt es in der Sonntagsschule nicht.²

Im Laufe des 17. Jahrhunderts beginnt langsam und nur mancherorts die Sonntags-(Volks-)schule sich aus der rein kirchlichen Kompetenz zu lösen.

1619 dekretiert Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt, alle Kinder zur Schule zu schicken; im gleichen Jahr führt Weimar den Schulzwang ein. 1642 bestimmt Ernst der Fromme von Gotha das 5. Lebensjahr zum Beginn der Volksschulpflicht.

Durch die Herauslösung aus der kirchlichen Kompetenz wird die Schule selbständiger; gleichzeitig beginnt der Staat, zeitliche und inhaltliche Vorschriften zu machen; "damit erlangte der Lehrer eine andere und selbständigere Stellung, als er sie bisher gehabt hatte. Aus dem Gehilfen des Geistlichen wurde nach und nach der Schulmeister. Die Ablösung seiner Tätigkeit von der des Geistlichen hatte begonnen."³

1 "Idem etiam saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta, et oboedientiam erga Deum, et parentes diligentem ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt; et, si opus sit, etiam per censuras ecclesiasticas compellent: non obstantibus privilegiis et consuetudinibus", Trid., sess. 24, 1563.

2 Vgl. S. Thyssen, Die Berufsschule in Idee und Gestaltung, Essen o.J. (1954), 13-19; Thyssen vertritt die Meinung, die Sonntagsschule sei die Vorgängerin der allgemeinen Volksschule, nicht aber der Berufsschule.

3 Ebd. 20.

Seit 1656 gibt es in Gotha auch für die schulentlassene Jugend 3 Stunden Unterricht, nicht nur in Religion, sondern auch in den "natürlichen Dingen", d.h. Elementen der Naturwissenschaft, der Erdkunde, der Bürger- und Landeskunde.⁴

So konstituiert sich langsam eine neue Art der Sonntagsschule.

1.2 Die neuen Elemente der Sonntagsschule

Ein weiterer Grund für die langsame Veränderung der Inhalte der Sonntagsschule liegt im Merkantilismus, ausgehend vom absolutistischen Frankreich des 17. Jahrhunderts. Dort nimmt der Staat für sich in Anspruch, wichtige Lebensbereiche von sich aus zu regeln, nicht zuletzt im Bereich des wirtschaftlichen Lebens; der Staat erläßt dieserhalb wirtschaftliche Gebote und Verbote; er ergreift bevölkerungspolitische Maßnahmen; er ordnet bildungspolitische Initiativen an.

Um die notwendigen Mittel für die Unterhaltung der Heere und des Hofes zu erbringen, bedarf es einer nachhaltigen Förderung des Warenexportes. Zu diesem Zweck müssen Rohstoffe gesichert werden; es ist nötig, billige Produktionsmethoden zu suchen; günstige Arbeitskräfte müssen verpflichtet und tüchtige Facharbeiter ausgebildet werden. Die Ausbildung von Facharbeitern aber kann nur geleistet werden von neuen Schulen.

Darum beschäftigen sich die Volksschulen von da an nicht mehr nur mit Katechismus; sie wenden sich zunehmend realen Fächern zu. Darüber hinaus entstehen Fachhochschulen, Kunstakademien, Realschulen.⁵

In Deutschland geht die Entwicklung zögernder voran. Zwar folgt auf die Einführung der allgemeinen Volksschule rasch und an vielen Orten die Einführung einer Fortbildungsschule für die aus der Volksschule entlassenen und in das Berufsleben Übergewechselten Jugendlichen.⁶ Diese Fortbildungsschule dient

4 Ebd. 21f; vgl. ebd. 164-166.

5 Vgl. ebd. 30. Nachhaltigen Einfluß auf die Einbeziehung von tätigkeits- und berufsbezogenen Unterrichtsinhalten hat Johann Amos Comenius (1592-1670), besonders durch seine Anregungen während seines Aufenthaltes in England 1641, vgl. Did. magna, 18. und 29. Kapitel; dazu Thyssen (s.o. Anm. 2), 32-33.

6 1739 in Würzburg, 1755 in Baden, 1763 in Preußen, 1971 in Bayern.

der Erhaltung und Festigung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse und der nachträglichen Auffüllung lückenhaften Volksschulwissens; bei Jugendlichen, die nur sporadisch die Volksschule besucht haben, tritt die Fortbildungsschule weitgehend in die Aufgabe der Volksschule ein und vermittelt Grundwissen.⁷

Die Fortbildungsschule des 18. Jahrhunderts ist also vor allem eine Weiterführung der Volksschule, gelegentlich auch ein Ersatz für die Volksschule; sie bleibt "eine Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, die Stoffe der Volksschule meist in volksschulmäßiger Weise behandelte und den Unterricht am Sonntag oder am Abend erteilte, damit die Berufsarbeit nicht gestört wurde. Zum Teil übernahm die Fortbildungsschule auch die Aufgaben der Christenlehre, die besonders seit der Reformation für die heranwachsende Jugend eingeführt war. Einen neuen Inhalt bekam die Fortbildungsschule erst im 19. Jahrhundert, seitdem sie die Aufgabe übernahm, eine Ergänzung der beruflichen Ausbildung zu geben. Christenlehre, Ersatz-, Ergänzungs- und Wiederholungsschule, Berufsschule sind die Entwicklungsstufen dieser Schulform."⁸

1.3 Die gewerbliche Sonntagsschule

Um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert entstehen die gewerblichen Sonntagsschulen. Die Gründung geschieht meistens durch Geistliche, städtische Beamte u.a. aus Gründen philanthropi-

7 General-Landschul-Reglement, Preussen 1763: "Des Sonntags soll außer der Catechisations- oder Wiederholungsstunde des Predigers in der Kirche auch vom Schulmeister eine Wiederholungs-Stunde in der Schule mit den noch unverheirateten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselbst theils im Lesen, theils im Schreiben üben. Das Lesen geschieht in dem Neuen Testament oder einem anderen erbaulichen Buche, und zur Übung im Schreiben können ein paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden."

8 A. Kühne (Hg.), Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, Leipzig 1929, 10. Auch die 1747 von Johann Julius Hecker (1707-1768) in Berlin gegründete Ökonomisch-mathematische Realschule, deren Lehrer vorwiegend Praktiker sind, ist eigentlich keine Berufsschule. Sie ist nicht für ein einzelnes Gewerbe bestimmt, sondern ist eine allgemeine technische Fachschule, die lediglich Abteilungen für einzelne Fachrichtungen enthält, vgl. H. Südhof, Das Berufs- und Fachschulwesen in Deutschland. Entwicklung - Aufbau - Arbeit, Frankfurt a.M. 1976, 2; vgl. auch S. Thyssen (s.o. Anm. 2), 44f. Ihrer Zeit weit voraus ist die k. u. k. Allgemeine Schulordnung für Normal-, Haupt- und Trivialschulen Ignaz von Felbigers, 1774: "In der 4. Klasse

scher Art: "Man erstrebte eine Veredelung des Menschengeschlechts, wollte die als mangelhaft empfundenen Kenntnisse der Handwerker verbessern und - nach dem Vorbild der Zeichenschulen und Provinzialkunstschulen usw. - den Handwerker mit solchen Kenntnissen beruflicher Art ausstatten, die eine neue Zeit gefordert hatte... Die Tatsache, daß es zunächst nicht die Länderregierungen gewesen sind, die den Ton angegeben haben, führte zu einer Unterschiedlichkeit der Schulen, die teils einen mehr allgemeinen, teils einen mehr gewerblichen Charakter gehabt haben."⁹

Das wirtschaftliche Bedürfnis bleibt "die treibende Kraft für die Einrichtung und den Aufbau der beruflichen Schulen"; so vor allem in der Periode des raschen Aufbaus beruflicher Schulen im 19. Jahrhundert. "Immer wieder zeigt es sich an den verschiedensten Orten, daß die altüberlieferte Ausbildung nicht genügte und die neue Technik eine erweiterte Vorbildung verlangte. Um die verschiedenen Bedürfnisse zu befriedigen, schufen weitblickende Unternehmer und Gemeinden Schuleinrichtungen, die im wesentlichen örtlichen Zwecken dienten. Ebenso suchten Inhaber von privaten Schulen geeignete Bildungsgelegenheiten gegen entsprechendes Entgelt zu schaffen. Der Staat trat an einzelnen Stellen ordnend und fördernd ein, die Leitung des gesamten beruflichen Schulwesens nahm er aber erst verhältnismäßig spät in die Hand. Damit hängt es zusammen, daß eine einheitliche Entwicklung vielfach schwer zu erkennen ist. Doch läßt sich feststellen, daß das Fachschulwesen im allgemeinen der wirtschaftlichen Entwicklung folgt, etwa in einem Abstand von einem halben Menschenalter. Die Schule vermag im allgemeinen nicht zu führen, sondern kann nur das, was die Wissenschaft und Kunst gefunden haben und die Wirtschaft anwendet, dem heranwachsenden Geschlecht in zweckmäßiger Form überliefern.

der Normalschule sollten diejenigen Schüler, die sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen wollten, einen theoretischen Unterricht in den für die Praxis wichtigen Fächern erhalten, u.a. in Zeichnen, Geometrie, Mechanik, Baukunst, Naturlehre." (Nach Thyssen, ebd. 24).

⁹ Thyssen (ebd.) 49. Nord- und Mitteldeutschland sind führend: Meiningen 1791, Lübeck 1795...: "daß sich die religiöse Sonntagsschule in ausgesprochen katholischen Gebieten länger als in protestantischen gehalten hat, ist nicht zu übersehen" (ebd. 50). Ebenso zögern die landwirtschaftlichen Gebiete im Osten (vgl. ebd. 50 und 65).

Weiter ist zu beobachten, daß die Bildung auch hier von oben nach unten geht. Zuerst werden für die Landwirtschaft wie für die Industrie Schuleinrichtungen geschaffen, die der Ausbildung einer Oberschicht dienen sollen und im Laufe des 19. Jahrhunderts sich zu Hochschulen weiter entwickeln. Dann folgen Schulen, die vor allem auch einer Mittelschicht von Unternehmern und Angestellten zugute kommen, und schließlich werden Schulen für die breite Masse der erwerbstätigen Bevölkerung geschaffen. Damit hängt es zusammen, daß eine immer weitergehende Gliederung der Schulen nach den Bedürfnissen einzelner Berufszweige stattfindet."¹⁰

1.4 Die gewerbliche Fortbildungsschule

Die Entwicklung in Deutschland wird kräftig vorangetrieben unter dem Einfluß der ersten Weltausstellungen¹¹; dort zeigt sich, daß die außerdeutschen Länder auf handwerklichem und kunstgewerblichem Gebiet überlegen sind; die besseren Ausbildungsmöglichkeiten zählen sich aus.¹²

In Preußen war im Zuge des Ausbaues des weiterführenden technischen Schulwesens das Gewerbeinstitut gegründet worden; ihm war die Aufgabe der Ausbildung von Führungskräften übertragen; 1866 wurde das Gewerbeinstitut zur Gewerbeakademie. 1871 wurde die Gewerbeakademie als Technische Hochschule anerkannt. Diese neue Form der Hochschule enthielt Abteilungen für Architektur, Maschinenbau, Hüttenkunde, Schiffsbau und Chemie.¹³

10 Kühne (s.o. Anm. 8), 18.

11 1851 London, 1855 Paris.

12 Vgl. Kühne (s.o. Anm. 8), 20.

13 Vgl. ebd. 21: "Ähnlich wie auf dem Gebiet des gewerblichen Schulwesens verlief die Entwicklung auf dem des landwirtschaftlichen Schulwesens." Unter dem Einfluß Justus von Liebig's entstanden an einzelnen Universitäten landwirtschaftliche Institute, zuerst 1862 in Halle. Seit etwa 1850 wurden auch Ackerbauschulen als Schulen mit praktischen Unterrichtszielen eingerichtet, jedoch hauptsächlich für landwirtschaftliche Mittelschulen oder Realschulen mit einem (geringen) Anteil von landwirtschaftlichem Fachunterricht. "Das ländliche Fortbildungswesen gelangte in diesem Zeitraum nicht zur Entwicklung." (Ebd.) Erst zwischen 1900 und 1910 kam es zur Einführung der Schulpflicht für ländliche Fortbildungsschulen (vgl. ebd. 22).

Auf die einfachen gewerblichen Fortbildungsschulen wirkte sich diese Entwicklung in der Ausbildungsförderung von Führungskräften zunächst nicht gleichermaßen begünstigend aus.¹⁴ Erst nach der Reichsgründung verlangte das preußische Kultusministerium 16 Wochenstunden für die Fortbildungsschule; von diesem Stundenmaß wurde die staatliche Unterstützung abhängig gemacht. "In der Unterstufe sollten alle Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Religionsunterrichts fortgeführt werden, erst in der Oberstufe sollte auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens, insbesondere auf das Zeichnen, Rücksicht genommen werden."¹⁵ Das hohe Stundenmaß erwies sich als undurchführbar; deshalb erfolgte 1884 die Reduktion auf 6 Wochenstunden in Rechnen, Deutsch und Zeichnen.¹⁶

Von Bedeutung war immer die Anbindung des gewerblichen Schulwesens an ein bestimmtes Ministerium. Die Anbindung an das Unterrichtsministerium in Preußen (1860 für die Fortbildungsschulen, 1878 für das technische Unterrichtswesen) gereichte der beruflichen Ausbildung in der Fortbildungsschule nicht zum Nutzen; gefördert wurde jedoch der Anteil der allgemeinbildenden Fächer an der Fortbildungsschule; gefördert wurde auch der Ausbau des weiterführenden beruflichen Schulwesens bis zur Errichtung technischer Hochschulen.

Bismarck befand, daß "eine wirksame Gewerbeförderung ohne Einfluß auf das gewerbliche Schulwesen nicht durchzuführen sei, und deshalb setzte er eine Neuordnung der Zuständigkeit durch"¹⁷. Das gewerbliche und technische Schulwesen wurde 1885 dem Handelsministerium unterstellt; von dort bestehen naturgemäß enge Verbindungen zum Handwerk, zum Handeln, zur Industrie. Die Anforderungen der verschiedenen Gewerbearten können leichter be-

14 "Für die berufliche Ausbildung der handarbeitenden Bevölkerung war nur wenig Gelegenheit geboten. Soweit Fortbildungsschulen vorhanden waren, blieben sie meist Wiederholungs- und Ergänzungsschulen. Im ganzen konnten sie sich nicht entwickeln, da die Unterstützung durch Gemeinden und Staat fehlte, Eltern und Lehrherren nicht die zum Besuch erforderliche Zeit gewährten und meist auch die richtigen Lehrer nicht vorhanden waren." (Ebd. 19). Kühnes Feststellung betrifft die Lage vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sie gilt aber weitenteils auch für die Zeit nach 1850.

15 Ebd. 20.

16 Vgl. ebd. 20f.

17 Ebd. 21.

rücksichtigt werden. Dies führte zur Ausformung verschiedener Schulformen für einzelne Berufsgruppen.¹⁸

Besonders günstig wirkte sich die Neuordnung auf die Entwicklung der Fortbildungsschulen aus; flankiert wurde der Aufschwung durch den deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen (gegründet 1892 in Leipzig durch den Fortbildungsschuldirektor Pache) und den deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen (gegründet 1896 in Braunschweig durch Stegemann). Die Festlegung von Strafbestimmungen für Schulversäumnisse in der novellierten Gewerbeordnung von 1891 bedeutete die Durchsetzung einer wirklichen Schulpflicht; so konnte 1899 das Handelsministerium die Einführung der Pflichtschule dringend nahelegen.¹⁹ In anderen deutschen Staaten wurde die Fortbildungsschulpflicht durch Landesgesetze geregelt, vorbildlich in Württemberg und Baden (1925).²⁰

18	Maschinenbauschule 2jährig höhere Maschinenbauschulen und Baugewerbeschulen 2 1/2jährig	staatlich
	Kunstgewerbeschulen Textilfachschulen Handelsschulen höhere Handelsschulen	meist städtisch, jedoch mit staatlicher Unterstützung
	Bergschulen	bergmännische Vereine
	Sonderfachschulen für einzelne Gewerbe Meisterkurse	

(Die Ausrichtung auf einzelne Berufe wird deutlich, ebenso die unterschiedliche Trägerschaft, vgl. ebd. 21).

19 Als erste Großstadt errichtete Magdeburg 1900 die Berufsschule als Pflichtfortbildungsschule; andere Großstädte folgten, zuletzt Essen 1911. - 1900 wurde die Fortbildungsschulpflicht für die im kaufmännischen Bereich tätigen Mädchen eingeführt, 1911 für alle gewerblich tätigen Mädchen.

20 Vgl. Kühne (s.o. Anm. 8), 21f. Zur Verdeutlichung der Entwicklung:

Fachschulen in Preußen	1884: 56 mit 8000 Schülern
	1913: 93 mit 30000 Schülern/Schülerinnen
Fortbildungsschulen	1884: 664 mit 58400 Schülern
	1913: 2400 mit 505000 Schülern/Schülerinnen
Aufwand	1884: 570000 Mark
	1913: 14 Millionen Mark

(Vgl. ebd. 22).

In Bayern gibt es gewerbliche Fortbildungsschulen seit 1864.²¹ Daneben blieb auch die "Allgemeine Fortbildungsschule" (die frühere Sonntagsschule) weit verbreitet; so gibt es 1910: 7000 allgemeine Fortbildungsschulen mit etwa 300000 Schülern.

1.5 Die Übergangsperiode zur Berufsschule

1873 wird in Sachsen die Fortbildungsschule gesetzlich neu geregelt, - immer noch im Rahmen der Ordnung des Volksschulwesens:

"Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind."²²

In Bayern erfolgt eine Neuregelung ab der Jahrhundertwende.²³

Der Unterricht wird in der Regel vom Sonntag auf Werktagabend verlegt.²⁴

Die Lehrerschaft an Berufsschulen "setzte sich, außer vereinzelt Praktikern, in der weitaus überwiegenden Mehrheit aus nebenamtlich tätigen Volksschullehrern zusammen."²⁵

Für die Entwicklung bis 1913 gilt: "Die Fortbildungsschulen bieten eine Ergänzung zu der praktischen Ausführung des Berufes, sind mehr und mehr Berufsschulen geworden. Darüber hinaus haben sie besonders unter dem Einflusse Kerschensteiners auch

21 "Zwar hatte man seit Beginn der 30er Jahre den 'Gewerbe- und Landwirtschaftsschülern' besondere Handwerkerfeiertagschulen, also beruflich orientierte Sonntagsschulen angegliedert, doch haben diese nie einen nennenswerten Umfang annehmen können. 1864 wurde eine Reorganisation des technischen Schulwesens vorgenommen und die Gewerbliche Fortbildungsschule gegründet...Die neuen Schulen waren der Unterrichtszeit nach teils Sonntags-, teils Abendschulen, dem Lehrinhalt nach waren sie in der Elementarabteilung allgemeinbildend, in der Fachabteilung beruflich ausgerichtet." (Thyssen, s.o. Anm. 2, 64 - Lit.!).

22 Ebd. 87. "Die allg. Fortbildungsschule war in den meisten Staaten noch ein Teil der Volksschule. Ihre gesetzliche Grundlage war fast überall in Volksschulgesetzen verankert. Der Stoff war der der Volksschule, der Unterricht fand in Volksschulgebäuden statt. Eigene Lehrinhalte, ein eigenes Bildungsziel, eigene Lehrer und Schulgebäude waren noch nicht vorhanden." (Ebd. 88)

23 Vgl. ebd. 88.

24 Vgl. ebd.

25 O. Monsheimer, Drei Generationen Berufsschularbeit, Wein-

die Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung in Angriff genommen." ²⁶

1.6 Die Berufsschule

Die Verfassung von 1919 schreibt in

Art. 145 die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr fest; Ausführungsbestimmungen dazu sind nie erschienen. In Art. 146 bestimmt sie, daß für den Aufbau des Schulwesens die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend sei.

1920 legt die Reichsschulkonferenz den Entwurf eines Reichsberufsschulgesetzes vor; aber dieses Gesetz wird wegen Finanzmangel nicht eingeführt.

Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6.7.1938 schreibt den Besuch der Berufsschule für Anlernlinge und Ungelernte beiderlei Geschlechts vor. ²⁷ Gleichzeitig regelt es eine neue Berufsschullehrerausbildung. ²⁸ Die Berufsschulen bekommen nun eigene Schulgebäude mit Werkstätten; ihr Unterricht findet am (Werk-)Tag statt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 unterstellt das gesamte Schulwesen - also auch das Berufsschulwesen - der Aufsicht des Staates (Art. 7).

heim o.J. (1956), 13.

Preußische Statistik von 1912:

1/5 des Unterrichts wird von hauptamtlichen, 4/5 von nebenamtlichen Lehrkräften erteilt; von 702 hauptamtlichen Lehrkräften kommen 460 aus der Volksschullehrerschaft, 242 aus der Praxis; von 15474 nebenamtlichen Lehrkräften sind 12701 Volksschullehrer und 2773 Praktiker (ebd. 14).

²⁶ Kühne (s.o. Anm. 8), 22. Neben den Fortbildungsschulen vermitteln "die Fachschulen...ein unmittelbar für das Berufsleben verwertbares Wissen und Können und ermöglichen damit einer breiten Schicht der werktätigen Bevölkerung, sich eine umfassende berufliche Ausbildung anzueignen und zu gehobenen Stellen in Großbetrieb oder zu Leitern selbständiger Unternehmen aufzusteigen. Auch die Fachschulen sind sich der Aufgabe mehr und mehr bewußt geworden, daß sie ihren Schülern nicht bloß eine technisch wirtschaftliche, sondern zugleich auch eine staatsbürgerliche Erziehung zu geben haben." (Ebd. 22f.)

²⁷ Vgl. den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 29.10.1937: "Berufsschulen sind sämtliche Schulen, die pflichtmäßig von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (mit Lehr- oder Anlernverhältnis u. dgl.) oder in Arbeit befindlichen jungen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden." (Zit. nach ebd. 12.)

²⁸ 1910 gab es im Deutschen Reich 3000 hauptamtliche Berufsschullehrer, 1938 sind es 18000, vgl. Thyssen (s.o. Anm. 2), 163-170.

Das Berufsausbildungsgesetz von 1969 scheidet die Berufsbildung in die Berufsausbildung der Jugend, berufliche Fortbildung der Erwachsenen, berufliche Umschulung der Erwachsenen (§ 1,1).

Die uns hier zuvorderst interessierende Berufsausbildung der Jugendlichen "hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen" (§ 1,2).

Sie wird "durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung" (§ 1,5).

Demnach sind Institutionen mit verschiedenem Rechtscharakter an der Berufsbildung beteiligt; darunter sind zwei Hauptträger: Betrieb und Schule. Deshalb spricht man vom "dualen Ausbildungssystem"; richtiger müßte man wegen der Vielzahl der Ausbildungsträger sagen: plurales Ausbildungssystem.

Die Schule kann die Ausbildung entweder in vollem Umfang allein durchführen (Vollzeitunterricht) oder als Partner des Betriebes einen Teil der Ausbildung übernehmen (Teilzeitunterricht). Die Lehrabschlußprüfung erstreckt sich auf das in beiden Bereichen erworbene Wissen und Können (§ 35).

2. Das Selbstverständnis der Berufsschule

2.1 Wilhelm von Humboldt und Johann Friedrich Herbart

Auf das Selbstverständnis der modernen Berufsschule hat Wilhelm von Humboldt, der als Leiter der preussischen Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht (1809/10) an ihrer Wiege stand, nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Sein Hauptinteresse galt der Trias von Volksschule, Gymnasium und Universität.

Humboldt verachtete nicht den Beruf und dessen Ausübung.²⁹ Aber eine Schule, die lediglich der Ausbildung für einen Beruf dient, hat keinen Ort in seinem Konzept einer allgemeinbildenden Schule³⁰; sie kann nicht der grundlegenden Förderung kindlicher Anlagen und Fähigkeiten dienen, sondern höchstens nach Abschluß dieser Förderung notwendige zusätzliche und spezielle Kenntnisse vermitteln.³¹

Darum gilt: "Als öffentliche und allgemeine werden diejenigen Schulen und Erziehungsanstalten anerkannt, welche die allgemeine Bildung des Menschen an sich und nicht seine unmittelbare Vorbereitung zu besonderen Berufsarten bezwecken."³²

Damit werden die Berufsschulen als Anstalten, die bloße technische Fertigkeiten vermitteln, in eine Gattung von Schulen minderen Ranges abgedrängt. Die wirtschaftliche Notwendigkeit,

29 "Jede Beschäftigung vermag den Menschen zu adeln, ihm eine bestimmte, seiner würdige Form zu geben." (Ges. Schriften I, 118, vgl. Thyssen - s.o. Anm. 2 -, 72)

30 "Alle Schulen aber, deren sich nicht ein einzelner Stand, sondern die ganze Nation, oder der Staat für diese annimmt, müssen eine allgemeine Menschenbildung bezwecken.- Was das Bedürfnis des Lebens oder eines einzelnen seiner Gebote erheischt, muß abgesondert... werden. Wird beides verwischt, so wird die Bildung unrein, und man erhält weder vollständige Menschen noch vollständige Bürger einzelner Klassen." (Ebd., XIII, 276f., vgl. Thyssen - s.o. Anm. 2 -, 73).

31 "Es giebt schlechterdings gewisse Kenntnisse, die allgemein sein müssen, und noch mehr eine gewisse Bildung der Gesinnung und des Charakters, die keinem fehlen darf. Jeder ist offenbar nur dann ein guter Handwerker, Kaufmann, Soldat und Geschäftsmann, wenn er an sich und ohne Hinsicht auf seinen besonderen Beruf ein guter, anständiger, seinem Stande nach aufgeklärter Mensch und Bürger ist. Giebt ihm der Schulunterricht, was hierzu erforderlich ist, so erwirbt er die besondere Fähigkeit seines Berufs nachher sehr leicht und behält immer die Freiheit, wie es im Leben so oft geschieht, von einem zum andern überzugehen. Fängt man aber von dem besonderen Beruf an, so macht man ihn einseitig, und er erlangt nie die Geschicklichkeit und Freiheit, die notwendig ist, um auch in seinem Berufe allein nicht bloß mechanisch, was Andere vor ihm gethan nachzuahmen, sondern selbst Erweiterungen und Verbesserungen vorzunehmen." (Ebd. X, 205f, vgl. Thyssen - s.o. Anm.2, 72).

32 Wilhelm von Humboldt, Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, Vorwort von Süvern. Zit. bei Kühne (s.o. Anm. 8), 14.

die zum Auf- und Ausbau der Berufsschule führte und als erstes Ziel deren abwägbare Nützlichkeit vor Augen hatte, blockierte jetzt die Chance, auch den volksschulentlassenen Jugendlichen eine weiterführende und vertiefte Allgemeinbildung zuteil werden zu lassen; diese Chance blieb allein den mittleren und höheren Schulen vorbehalten.

"Die Folge hiervon war, daß die Vertreter der fachlichen Schulen sich später bewußt auf die einseitige Fachausbildung zurückzogen und hier auf große äußere Erfolge hinwiesen, die sie in einem Jahrhundert des Fortschritts auf technischem Gebiet ohne Zweifel gehabt haben. Sie fingen an, sich mit ihrem eigenen Maßstab zu messen. Man gewinnt den Eindruck, daß sie, da man Zweifel in ihre menschenbildende Fähigkeit gesetzt hatte, nun bewußt oder unbewußt Ignoranten der menschlichen Aufgabe einer Schule würden, daß sie in voller Absicht eine Aufgabe von ihrem Programm absetzten, für deren Lösung sie nicht geeignet sein sollten."³³

Auch für Johann Friedrich Herbart gibt es keine innere Verbindungslinie zwischen Bildung und Beruf; darum bleiben Berufsschulen "außerhalb der pädagogischen Sphäre."³⁴

Damit sind die Weichen gestellt. Die Berufsschule spielt in der Erörterung schulpädagogischer Probleme für lange Zeit keine Rolle mehr.

2.2 Georg Kerschensteiner und Eduard Spranger

Erst durch Georg Kerschensteiners Autorität kommt die Berufsschule (wieder) ins pädagogische Gespräch. Kerschensteiner erkennt die erziehliche Bedeutung des praktischen Tuns; darum ist ihm die gemeinsame Erfahrung der Bearbeitung, Veränderung, Verfeinerung von Materialien in der Schule wichtig als pädagogisches Element eines den ganzen Menschen umfassenden Bildungsvorgangs (Schulwerkstatt). Er räumt der praktischen Selbsttätigkeit des Jugendlichen sogar eine vorrangige Stellung ein: "Die Berufsbildung steht an der Pforte zur Menschenbildung."³⁵

33 Thyssen (s.o. Anm. 2), 77.

34 Sämtliche Werke II, hg. v. S. Hartenstein, Hamburg 1884, 409.

35 Georg Kerschensteiner, Grundfragen der Schulorganisation, hg. v. J. Dolch, München/Düsseldorf 1954, 47. Vgl. P. Luchtenburg, Georg Kerschensteiner und die Berufsschule heute, in: W. Krefling/E. Wingerath (Hg.), Zur Pädagogik der Berufsschule, Ravensburg 1962, 17-31.

Ebenso deutlich bringt Eduard Spranger das Gewicht der Berufsbildung für die Bildung des Menschen zum Ausdruck. Spranger will "das Wesen der Bildung nicht auf intellektuelle Kultur beschränken. Gewiß bedarf ein 'gebildeter Mensch' eines hohen Maßes von Einsicht. Aber bloße Kenntnisse oder Denkfähigkeit begründet noch keine Bildung. Es ist eine einseitige Auffassung, daß Bildung nur in wissenschaftlicher oder literarisch-ästhetischer Gestalt möglich sei. Zur Vollendung aber gehört auch eine beseelte 'Hand' und ein gebildetes 'Herz', d.h. praktischer Sinn und gesellschaftliche Form, Menschenfreundlichkeit und Seelenkultur im tieferen, philosophisch-religiösen Sinne."³⁶

Darum ist auch der Beruf nicht "ein notgedrungenes Übel, das uns durch den Sündenfall vererbt worden ist, sondern es ist die Stelle, wo der Mensch sich wirklich entfaltet."³⁷ Auf die allgemeine Einschätzung der Berufsschule blieben solche Äußerungen nicht ohne Wirkung. Eigentlich wird die ehemalige Fortbildungsschule erst jetzt zur eigenständigen und eigenwertigen Berufsschule.³⁸

3. Religionsunterricht an beruflichen Schulen

3.1 Von den Anfängen des Religionsunterrichts bis zur jetzigen Rechtslage

Vor dem 1. Weltkrieg wird die staatsbürgerliche Erziehung in das gewerbliche Schulwesen eingegliedert.³⁹ Dies kommt der Forderung nach einem pädagogischen Akzent, der die Berufsschule davor bewahren könnte, zur bloßen technischen Rekrutierungsanstalt für den gewerblichen Nachwuchs zu werden, entgegen. Auch eine besondere Lebenskunde wird gefordert. Damit "steht in enger Verbindung die Forderung der Aufnahme des Religionsunterrichts in den Bildungsplan der Berufsschulen. Nach An-

³⁶ E. Spranger, Berufsbildung und Allgemeinbildung, in: Kühne (s.o. Anm. 8), 29.

³⁷ Spranger, Vortrag Allgemeinbildung und Berufsschule, 1920, zit. nach Thyssen (s.o. Anm. 2), 134. Vgl. Emmy Wingerath, Die Bedeutung Eduard Sprangers für die Berufsschule, in: Krefting/Wingerath (s.o. Anm. 35), 32-43.

³⁸ Preußen ersetzt 1921 in seinem Gesetz für das Gewerbe- und Handelslehreereinkommen, die Bezeichnung Fortbildungsschule durch Berufsschule. Die anderen Länder schließen sich - teils zögernd - an, vgl. Thyssen, ebd., 132.

³⁹ Vgl. Kühne (s.o. Anm. 8), 22-23.

sicht der Vertreter des Religionsunterrichts genügt eine allgemeine ethische Grundlage für die Lebenskunde nicht. Darum ist eine Fundierung lebenskundlicher Unterweisung auf christlich-religiöser Weltanschauung bzw. auf der Lehre einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verlangen... So sehr eine Vertiefung der religiösen Erziehung unserer Jugend zu wünschen ist, so wird doch von manchen Seiten befürchtet werden, daß die Aufnahme von Bildungsstoffen aus der Lehre der Konfessionen in die Bildungsmaterie der Berufsschulen neue Schwierigkeiten für die erstrebte Einheit des Unterrichts und der Erziehung in den Berufsschulen mit sich bringen wird."⁴⁰

Als Gründe für die Einführung des Religionsunterrichts wurden angeführt:

einerseits der Kampf gegen die immer mehr um sich greifende Entfremdung von Religion und Kirche, besonders seit dem Rückgang der kirchlichen Sonntagsschulen etwa seit 1880; außerdem die erweiterte Aufgabe der Berufsschule als Erziehungseinrichtung für die heranwachsende Jugend.

An Schwierigkeiten gegen die Einführung des Religionsunterrichts wurden benannt:

einerseits fürchten die Schulträger und die Wirtschaft die Reduzierung der Fachstunden bei Einführung eines zusätzlichen Faches, außerdem scheut man die neu anfallenden Kosten.

Die Verfassung von 1919 schreibt die Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr fest, es kam aber nie zu einem Ausführungsgesetz.

Dieselbe Verfassung bestimmt in Art. 149, Abs. 1: Religion ist ordentliches Lehrfach aller Schulen. Es kam aber auch hier nicht zu einem Ausführungsgesetz. So hat die Verfassung von Weimar die Frage des Religionsunterrichts als Pflichtfach an Berufsschulen nicht gelöst.

40. Ebd. 129; Auslassung von uns. 1910 wurde in Preußen der Entwurf eines allgemeinen Fortbildungsschulgesetzes vorgelegt. Er entsprang einer Initiative des preußischen Landesgewerbeamtes. Der Entwurf scheiterte am Widerstand der Parteien, die den Religionsunterricht als Pflichtfach in die Fortbildungsschule eingeführt sehen wollten und dafür die Unterstellung der Fortbildungsschulen unter das Kultusministerium neben dem Handelsministerium verlangten.

Erst 1925 hat der badische Kultusminister Hellpach im Zusammenhang mit der Neuordnung des badischen Berufsschulwesens wiederum die "Dreiheit von Muttersprache, Staatskunde und Religionsunterricht" neben dem Fach- und Berufskundlichen gefordert.⁴¹ Zur Rechtfertigung des inzwischen in Baden eingeführten Religionsunterrichts führte Hellpach auf dem Berufsschultag 1931 folgende Gründe aus: "Unter den menschenbildenden Fächern der Berufsschule muß eines sein, das sich mit den großen weltanschaulichen und sittlichen Fragen befaßt, um die gerade der Durchschnittsmensch nie so zuinnerst ringt, wie in den Lebensjahren, mit denen es die Berufsschule zu tun hat. Auf die Erscheinungsform dieses Unterrichtsfaches kommt es nicht in erster Linie an, sondern auf seine Existenz. Ob es als Religionsunterricht, als Weltanschauungsunterricht, als Lebenskunde, als Moralunterricht, als Gesittungskunde oder wie immer erscheint, das ist eine Frage zweiter Ordnung, deren Lösung nicht zuletzt von politischen Konstellationen abhängen wird. Unangreifbar aber ist die Notwendigkeit, eine Wochenstunde im Leben des Berufsschülers zu sichern, in welcher Kopf und Herz an die überzeitlichen Zusammenhänge von Menschendasein und Berufsschaffen herangeführt werden. Kopf und Herz eines Fünfzehnjährigen hungern nach dieser Speise; es gibt wenige jugendpsychologische Tatsachen, die so notorisch sind wie diese!

Millionen von jungen Menschen finden in keinem Elternhause und in keiner Werkstatt heutzutage einen Hauch jener überkirchlichen, außerkonfessionellen Frömmigkeit, die um das Eingliedertsein des Menschen, seines Tuns und Lassens in ewige Ordnungen weiß. Die Schule ist die letzte Zuflucht dieser Dinge für Millionen. Versagt sie sich dieser Sendung, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn für Millionen das Dasein keine höheren Zwecke und keinen tieferen Sinn kennt als Sich-Nähren, Sich-Ausleben, Sich-Fortpflanzen. Von dem Einbau dieser 'Fächer' in den Berufsschulunterricht hängt die Entscheidung ab, ob die Berufsschule zur Fachschule im öden, stofflichen Sinne verflacht, wie es ihr Schicksal fast im ganzen vorigen Jahrhundert gewesen ist, das sie zugleich verhindert hat,

41 Vgl. Monsheimer (s.o. Anm. 25), 440.

ihre große pädagogische Sendung zu erfüllen, oder ob sie sich nun ihren Namen Berufsschule durch ihr Wesen als Erziehungsschule verdient: denn 'Beruf' ist heute und morgen nichts anderes als das von Menschen sittlich gewirkte Fach."⁴²

Hellpach sah bei 12 Wochenstunden Berufsschulunterricht 8 Stunden fachlichen Unterricht und 4 Stunden allgemeinbildenden Unterricht als wünschenswerte Regel an.⁴³

In den ehemals preußischen Gebieten blieb der Religionsunterricht bis 1945 unbekannt.

Zwar hatte das Reichskonkordat vom 20.7.1933 in Art. 21 die Religionslehre zum ordentlichen Lehrfach an Berufsschulen erklärt. Aber:

"Die Durchführung dieser Bestimmung stößt auf größte Schwierigkeiten. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der Gemeinden, die die Berufsschulen in der Hauptsache unterhalten, können höhere Aufwendungen durch die Einführung neuer Pflichtfächer nicht gemacht werden."⁴⁴

Ausführungsbestimmungen zu den Schulartikeln des Reichskonkordates erschienen nicht. So konnte durch Verordnung vom 23.8.1939 der Religionsunterricht an beruflichen Schulen völlig abgeschafft werden, - wo er überhaupt eingeführt worden war.⁴⁵

Seit 1949 gilt die Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, das in Art. 7 Abs. 3 den Religionsunterricht zum ordentlichen Lehrfach an öffentlichen Schulen bestimmt.⁴⁶

42 ebd., 440-441.

43 Vgl. ebd. 441. Hellpach hat als badischer Kultusminister diese Regelung auch durchgesetzt. Ihm folgten allerdings andere Länder - vor allem Preußen - nicht. Nur Bayern führte ebenfalls den Religionsunterricht ein.

44 Südhof, (s.o. Anm. 8), 31. Vgl. ebd. 30f.

45 Vgl. R. Mayer, Von der Evangelischen Unterweisung zur gesellschaftspolitischen Ethik I, Stuttgart 1980, 15.

46 Ob seither die allgemeinbildenden Fächer - darin eingeschlossen der Religionsunterricht - an den Berufsschulen mit der gleichen Intensität gefördert wurden, sei dahingestellt. Die nachstehend angeführte hessische Bilanz ist

3.2 Derzeitige Situation

In den offiziellen Lehrplänen und Lehrbüchern blieb der Religionsunterricht noch über Jahre hinweg der Tradition verpflichtet, so z.B. in Bayern mit "Gott unser Heil" und "Junger Mensch - wohin".

Die in den beruflichen Fächern von Haus aus gegebene Verbindung von Lebenswirklichkeit und unterrichtlichem Inhalt machte sich im Religionsunterricht wenig bemerkbar, - mit der unausbleiblichen Folge eines verminderten Ansehens des Faches.⁴⁷

Dem steuerten - früher als in anderen Schularten - religionspädagogische Überlegungen entgegen, die einen am

(Ports. Anm. 46:)

jedenfalls kein Sonderfall:

"Im berufsbezogenen Unterricht aller Berufsfelder wird das nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterrichtssoll von 6 bis 7 Stunden je Schulwoche in vollem Umfang erteilt." "Größere Defizite sind noch in den allgemeinen Fächern zu verzeichnen, darunter insbesondere in Deutsch, Sport und Religion."

Fach	Stundensoll	Stunden-Ist	Ausfall
Politik	6762	6720,2	0,06%
Wirt- schaftsk.	4482	4088,5	8,8 %
Deutsch	6762	4233,5	37,4 %
Sport	6762	916,3	86,4 %
Religion	6762	2012,6	70,2 %

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.8.1982, bezogen auf das Schuljahr 1981/1982, in: Bildungspolitische Informationen, hg. vom Hessischen Kultusminister, 1/82, 31.

Die augenscheinliche Schlechterstellung der allgemeinbildenden Fächer gegenüber den technischen Fächern untermauert die These, daß die Grundfrage der Theorie der Berufsschule noch immer nicht gelöst ist, vgl. dazu Thyssen (s.o. Anm. 2), 154-159, und A. Lipsmeier/H. Nölker/E. Schoenfeldt (Hg.), Berufspädagogik. Eine Einführung in die bildungspolitische und berufspädagogische Situation und Diskussion von Berufsausbildung und Gesellschaft, Berlin/Köln/Mainz 1975, 18.

47 Tatsächlich drängt sich noch heute der Eindruck auf, daß Berufsschuldirektoren Lehrer, die die Lehrbefähigung für ein berufliches Fach und für den Religionsunterricht haben, bevorzugt im Rahmen des beruflichen Faches einsetzen und ihnen lediglich für verbleibende Reststunden - wenn welche verbleiben - Religionsunterricht zuteilen. Die Gründe dafür werden verschiedener Art sein; jedenfalls dokumentieren sie nicht eine besondere Wertschätzung des Faches.

Schüler und seiner (beruflichen) Erfahrung orientierten Religionsunterricht favorisierten und denen es tatsächlich gelang, sich in neueren Schulbüchern⁴⁸ und Lehrplänen⁴⁹ Gehör zu verschaffen.

So besteht unter Religionspädagogen an beruflichen Schulen heute im Grunde Übereinstimmung darüber, daß im Religionsunterricht dieser Schulart die Interessen, Bedürfnisse und Perspektiven der Jugendlichen besondere Berücksichtigung erfordern und gleichzeitig die soziokulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen der beruflichen Bindung⁵⁰ beachtet werden müssen.

Der im Synodenbeschluß "Der Religionsunterricht in der Schule" beschriebene Aufsatz des pädagogisch wie theologisch legitimierten Religionsunterrichts hat darum unter Religionslehrern beruflicher Schulen besonders starke Resonanz gefunden.⁵¹

48 Genannt seien die bahnbrechenden Vorarbeiten durch "Briefe an junge Menschen" (H. Broszka) und die Arbeiten von Hermann Schlachter; eine ähnliche Entwicklung läßt sich evangelischerseits konstatieren. Vgl. auch Bruno Dreher, Berufsschulkatechesen, Graz/München 1969.

49 Vgl. den curricularen Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in Bayern, 1978, und den Grundlagenplan für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen, hg. von der Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz, München 1980.

50 Vgl. Mayer (s.o. Anm. 45), 9.

51 Der Religionsunterricht an beruflichen Schulen braucht einen religionspädagogischen Ansatz, "der auf der Schnittlinie von Theologie und Pädagogik bzw. von kirchlichen Erwartungen und pädagogischen Einsichten andererseits (vgl. K.E. Nipkow, Grundfragen der Religionspädagogik I, Gütersloh 1975, 168) den spezifischen Anforderungen beruflicher Bildung gerecht wird. Denn: 'Will der Religionsunterricht auch in der Berufsschule sein Recht behaupten, so muß er sich nicht nur religionspädagogisch, sondern auch berufspädagogisch ausweisen' (H. Gloy, Die religiöse Ansprechbarkeit Jugendlicher als didaktisches Problem dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichts an der Berufsschule, Hamburg 1969, 129)... Damit ist der Religionsunterricht an beruflichen Schulen weit mehr als der Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen an die soziale und politische Wirklichkeit als den Zusammenhang der 'Berufswelt' und an die Berufserfahrung der Schüler gewiesen". Es ergibt sich, "daß Denkwege, Methoden und Ergebnisse christlicher Sozialethik für die Didaktik des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen von grundlegender Bedeutung sind." (Mayer, ebd.27)

3.3 Konsequenzen

1. Der Religionsunterricht an beruflichen Schulen ist unterrichtliche geduldige Hilfe für den Jugendlichen, sich ein Bild seiner Welt zu machen.

Deshalb steht er vor der Notwendigkeit

- des genügenden Raums für den Bericht von Erfahrungen;
- des vorsichtigen Versuchs, neue Optiken zu ermöglichen;
- der Bevorzugung sozialetischer Themen;
- des strikt unduktiven Vorgehens;
- der Annäherung an die in der beruflichen Ausbildung bevorzugten Erkenntniswege: Schemen, Zusammenhänge, Visualisierung;
- der konsequenten Beachtung der schülerangemessenen Sprache;
- der ständigen Beachtung der Aufgabe, das Selbstbewußtsein des Schülers zu fördern und zu stärken.

Begründung: Der Schüler kann nur gefördert werden, wenn er in der Welt seines Lebens verwurzelt wird.

2. Der Religionsunterricht ist der unterrichtliche Versuch, in die Welt des Schülers Elemente der religiösen Dimension einzubringen.

Der quantitative Maßstab dieser religiösen Elemente sollte nicht genommen werden per subtractionem vom eigentlich Wünschenswerten des Ganzen des Glaubens (Katechismus, Gymnasialwissen), sondern per additionem aus dem Ertrag verarbeiteter Erfahrungen des Schülers.

Der qualitative Maßstab ist nicht erstrangig die Breite und Tiefe der lehramtlichen Orthodoxie der Kirche, sondern die Orthodoxie, die aus der dem Schüler möglichen Orthopraxis herauswachsen kann. Dabei werden religiöse Elemente oft in sehr fremden und auf den ersten Blick schockierend verkürzten oder vereinseitigten Bildern, Sprachformen, Vorstellungen angetroffen werden. Begründung: Das oft geäußerte Postulat des kirchlichen Lehramtes nach der Darbietung der Vollständigkeit der Glaubensinhalte kann vom Religionsunterricht keiner Schulart - weder einzeln noch global - erfüllt werden. Die Berufsschule ist - wie jede andere Schulart, aber noch mehr - angewiesen auf komplementäre Gesprächsmöglichkeiten.

3. Der Religionsunterricht an beruflichen Schulen muß über das unterrichtlichen Geschehen hinaus, aber als integraler

Komplementärbestandteil, Möglichkeiten finden, persönliche Fragen des Schülers anzuhören.

Darum ist es notwendig, die Möglichkeit von Kontakten zum Religionslehrer zu geben

- manchmal in der Klasse
- vor, nach der Stunde, in der Pause
- genügend häufige Sprechzeit des Religionslehrers
- Telefon
- Organisation von Endtagen.

Der Religionslehrer ist an Berufsschulen noch mehr Seelsorger als an anderen Schulen. Begründung: Berufsschüler haben oft keinen Zugang zu Geistlichen, Theologen, Büchern und keine Beziehung zu außerschulischen Seelsorgern. Das Gespräch unter Mitschülern ist schwieriger als bei anderen Schularten, weil der Klassenverband anders strukturiert ist.

Prof. Dr. Alfred Gleißner

Inhausen 9

8048 Haimhausen